

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 06.05.2015 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der Sachdarstellung dieser Vorlage 38/2015 wiedergegeben Kenntnis, wägt über das Ergebnis wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab und beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ wie vorliegend als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht werden beschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.“

2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ ist die Festsetzung einer Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses inkl. Garage und betrifft damit im Wesentlichen das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 1011. Erschlossen wird das Baugrundstück über die im Ortsteil Ennest gelegene Heinrich-Kaiser-Straße.
3. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“, die Begründung sowie der Umweltbericht werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhaltes bereitgehalten.
5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW:
 - A. Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ wird hingewiesen. Nach § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Danach werden

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2015 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“, die Begründung sowie der Umweltbericht, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes und die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der Sachdarstellung dieser Vorlage 38/2015 wiedergegeben Kenntnis, wägt über das Ergebnis wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab und beschließt, den vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnhaus Heinrich-Kaiser-Straße 30“ wie vorliegend als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht werden beschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 (3) S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2015 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 07.05.2015

Der Bürgermeister
Christian Pospischil